

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 22 (1972)
Heft: 4

Buchbesprechung: Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter [Ernst Pitz]

Autor: Eberl, Immo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ciations entre les deux camps, la présence des franciscains au côté de l'empereur, du roi de France au côté de la Curie avignonnaise, les tentatives de rapprochements, les excommunications, les appels au Concile, le clergé divisé (en Allemagne surtout) par la querelle, la Guerre de Cent ans qui commence, dans le cercle impérial où se meut Marsile l'averroïsme d'un Jean de Jandun, la pensée et l'action de Guillaume d'Ockham, tout cela n'est-il pas au plus haut point l'*actualité*? Or telles sont bien les dimensions de l'univers historique de l'ancien *magister* parisien. Mais en prenant position dans le jeu des forces en présence, Marsile conduit son analyse sur des chemins qui ne seront battus que bien longtemps après lui, dans la ligne de sa propre mise en question de l'institutionnalité temporelle de l'Eglise. Ce n'est assurément pas sa distinction radicale des deux pouvoirs qui constitue son originalité. Dante, à la même époque, en faisait la thèse centrale de son *De Monarchia*, et l'idée devait circuler comme une sorte de lieu commun, voire de mot de passe, parmi les gibelins et les franciscains spirituels. Ce que nous devons mettre au compte de Marsilio ce sont bien plutôt les implications que cette distinction entraîne et qui préfigurent d'une part la pensée critique d'un Valla et peut-être même d'un Bayle, et d'autre part certains points d'application de la contestation préréformée et réformée. Pensée *engagée* donc, mais aussi *anticipatrice*, grâce à un laïcisme, ou, si l'on veut à une *spécificité politique* trempée au feu de la plus rigoureuse exigence spéculative, l'œuvre de Marsile que M. Pincin analyse et situe si bien au sein d'une grande page d'histoire, s'offre dans sa triple richesse comme l'un des plus remarquables aboutissements de la pensée politique d'Occident.

Chicago

Arnaud Tripet

ERNST PITZ, *Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter*. Tübingen, Niemeyer, 1971. 340 S. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. XXXVI.)

Durch die Arbeit am Repertorium Germanicum stellte sich dem Verfasser die Frage nach Art und Zeitpunkt der Entstehung der Reskripttechnik in der päpstlichen Kanzlei. Da sich päpstliche Reskripte und örtliche Überlieferung häufig widersprechen, musste der Verfasser sich für seine Untersuchung ein Beispiel auswählen, das sowohl eine grosse Anzahl zusammenhängende Reskripte bot, wie auch eine dichte und selbständige Überlieferung am Ort. Beide Bedingungen sah der Verfasser in der Geschichte der livländischen Mission erfüllt. Dies gewählte Beispiel sollte zusätzlich die Frage der Kaiserreskripte aufrollen und den Verfasser zwingen die gesamte baltische Mission zur Untersuchung heranzuziehen.

Die Untersuchung gliedert sich in fünf Teile, von denen sich Teil 1 bis 3 mit den Papstreskripten, Teil 4 mit den Kaiserreskripten und Teil 5 mit der Entstehungszeit der Reskripttechnik beschäftigen. Teil 1, der die Papstreskripte im Zeitraum 1188–1216 umfasst, ist nach den Pontifikatsjahren

der Päpste gegliedert und schliesst mit einer Zusammenfassung unter der Überschrift Jurisdiktionsprimat sowie einer weiteren, die die Reskriptformulare behandelt.

Nach Ansicht des Verfassers war die Summe der päpstlichen Reskripte in den Registern der materielle Körper, in dem die Idee des Jurisdiktionsprimates im irdischen Rechtsleben in Erscheinung trat. Die Reskripttechnik beweist, dass der Jurisdiktionsprimat von den Päpsten keiner widerstrebenden Welt aufgezwungen wurde, sondern, dass die wachsende Zahl der Petenten durch das Vertrauen nach Rom geführt wurde, hier die beste Rechtsquelle zu finden. Reskripte stellte die Kurie nur nach Vorlage von Suppliken aus, wobei zu beachten ist, dass das Reskript nicht unmittelbar geltendes Recht wurde, sondern dass die Petenten und Empfänger der Reskripte diese auf eigene Kosten publizieren oder insinuieren mussten, um ihnen rechtliche Geltung zu verschaffen. Ein Reskript sagt über die politischen Absichten des Ausstellers im allgemeinen nichts aus, dagegen lässt es die Absichten des Petenten erkennen, sofern man die aus dessen Supplik hervorgegangene Narratio herauschälen kann.

Der zweite Teil geht auf die Reskripte Papst Honorius' III. für die baltische Mission ein. Die einzelnen Reskripte werden zuerst auf ihre Petenten hin untersucht, dann aber auch in ihren Formularen überprüft. Der Verfasser kam auf diesem Weg dazu einen förmlichen Kalender der Prokuratoren gesandtschaften aufzustellen und darüber hinaus auch die Möglichkeit der Aufstellung eines Geschäftstagebuches der päpstlichen Kanzlei zu finden, das Einblicke in den Verkehr auswärtiger Petenten und Boten an der Kurie gewährt. Der Verfasser konnte dadurch den Nachweis der Beziehungen Bischof Christians von Preussen zum Reformkreis Kardinal Hugolins von Ostia, dem auch St. Dominicus angehörte, erbringen.

Die Untersuchungen ergaben, dass der päpstliche Jurisdiktionsprimat in der Entscheidung über Suppliken und durch die reskriptmässige Einsetzung von Prozessen ausgeübt wurde, und dass sich erst aus der Art gleiche Gesuche in gleicher Weise zu entscheiden allgemeine Rechtsregeln bildeten. Die Erkennung einer solchen Rechtsregel hatte sofort die Verfestigung des Formulars für ihr unterliegende Reskripte zur Folge und dies wiederum gab den Petenten die Berechenbarkeit der Entscheidungen an die Hand. Neben dieser Entstehungsart der Regeln des kanonischen Rechts ist es schwierig freien Raum für ein päpstliches Gesetzgebungsrecht zu finden. Da es für die Begründung der Lehre von den Reskripten notwendig ist, deren Verhältnis zur päpstlichen Gesetzgebung genauer zu bestimmen, wendet sich der Verfasser im 3. Teil seines Werkes einer Analyse der Konstitution «Super Speculam» von 1219 zu. Diese Konstitution war ein allgemeines Kirchengesetz, das ein Verbot des Studiums römischen Rechts an der Universität Paris aussprach. Der Verfasser kommt zum Ergebnis, dass sich die Konstitution ihrer Entstehung nach keineswegs von den Reskripten unterscheidet und auch das Formular nur wenig abweicht. Auf

jeden Fall ist festzuhalten, dass auch diese Konsitution nur auf eine Supplik hin ausgestellt wurde. Die päpstliche Kanzlei war keine Behörde, die Gesetzestexte hätte ausarbeiten können, sondern nur auf Anstoss durch einen Petenten tätig wurde. Es war so nur möglich ihren Erzeugnissen über eine ideologische Rechtslehre Gesetzescharakter beizulegen, aber nicht verfassungsrechtlich.

Der Verfasser behandelt im 4. Teil die Kaiserreskripte. Er stellt dabei in der Reskripttechnik zwischen kaiserlicher und päpstlicher Kanzlei keinen Unterschied fest, auch das Formular wich nur sehr wenig voneinander ab. Kaisergesetze gab es so wenig wie Papstgesetze, der Kaiser konnte nur bereits geltendes Recht anwenden. Auch die Befugnisse des Papstes unterschieden sich davon nicht grundsätzlich, sondern nur dem geistlichen Charakter seines Amtes nach.

In einem 5. Teil wendet sich der Verfasser dem «Versuch über die Entstehungszeit der Reskripttechnik» zu. Nach Referierung des Forschungsstandes beschreibt er das Reskriptwesen im «Altertum und frühen Mittelalter», im «hohen Mittelalter», im «Zeitalter des Reformpapsttums» sowie im «staufischen Zeitalter», das den eigentlichen Ausbau des päpstlichen Rechtswesens und damit auch der Reskripttechnik brachte.

Das vorliegende Werk ist ein wichtiger Fortschritt auf dem Gebiet der Reskriptforschung und der Erforschung des päpstlichen beziehungsweise kaiserlichen Kanzleiwesens und dürfte hier die weitere Forschung anregen.

Tübingen

Immo Eberl

RENÉ FÉDOU, *L'Etat au moyen âge*, Paris, Presses universitaires de France, 1971, 212 S. Collection SUP «L'Historien», n° 8.

JEANNINE QUILLET, *Les clefs du pouvoir au moyen âge*, Paris, Flammarion, 1972, 190 S. Coll. «Questions d'histoire».

Zwei Taschenbücher über den «Staat» im Mittelalter, die beide gleichermaßen empfehlenswert erscheinen! Allerdings möchte man wünschen, dass nicht nur eines, sondern beide zusammen benutzt würden; denn im Grunde genommen ergänzen sich beide Zusammenfassungen in glücklicher Weise. Jeannine Quillet geht von der «respublica christiana» aus und stellt richtigerweise die geistlichen und kirchlichen Aspekte des Problems in den Vordergrund. Ihr Blickfeld reicht von der Bekehrung Konstantins bis zur Reformation, wobei sie aufgrund ihrer anderen Arbeiten Marsilius von Padua als Beispiel herausgreift und an ihm vieles exemplifiziert. Ihr knapper Text ist eine ausgezeichnete Einführung in die Problematik, da sie es versteht, die wichtigsten Gesichtspunkte klar hervortreten zu lassen. Entsprechend den anderen Bändchen dieser Reihe wird dem Text eine kurze Chronologie vorangestellt und im zweiten Teil (ab S. 127) werden neben einigen wenigen Quellen eine Reihe strittiger Problemkreise speziell erörtert. Neben erläuternden bibliographischen Angaben enthält das Bänd-